

# **Burgenländischer Landesaktionsplan über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln – Entwurf**

## **Inhaltsverzeichnis**

- 1. Einleitung S. 1**
- 2. Rechtliche Grundlagen S. 3**
- 3. Ziele S. 6**
- 4. Maßnahmen S. 7**
- 5. Zusammenfassung S. 20**
- 6. Öffentlichkeitsbeteiligung S. 20**

## **1. Einleitung**

Der vorliegende Burgenländische Landesaktionsplan stellt eine Absichtserklärung dar und formuliert Ziele für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (= Pflanzenschutzmittel + Biozide) innerhalb einer Frist von 5 Jahren. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt eine Evaluierung und gegebenenfalls eine Anpassung an den aktuellen Stand des Wissens. Ein rechtlicher Anspruch auf finanzielle Unterstützung von Vorhaben jedweder Art durch das Land Burgenland kann daraus nicht abgeleitet werden.

Die Durchführung des Pflanzenschutzes und das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind in Österreich rechtlich umfassend und auf einem hohen Schutzniveau für Mensch, Tier und Umwelt geregelt. Auf Grund der Kompetenzbestimmungen der Österreichischen Bundesverfassung ist für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie die Grundsatzgesetzgebung im Bereich Pflanzenschutz und Pflanzenschutzmittel der Bund zuständig, während für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln die Bundesländer Ausführungsgesetze zu erlassen haben.

Das umfangreiche Fachrecht im Pflanzenschutz wurde geschaffen, um Kulturpflanzen vor Schadorganismen zu schützen und gleichzeitig Gefahren abzuwenden, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder durch

andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt entstehen können.

Die der aktuellen Richtlinie 2009/128/EG vorausgehende Richtlinie 91/414/EWG erwähnte schon die Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis bzw. sah vor, dass die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes im Rahmen des Möglichen befolgt werden sollen. In den grundsatzgesetzlichen Bestimmungen der §§ 13 und 14 des neuen Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, ist angeordnet, dass die Ausführungsgesetzgebung der Bundesländer bei den Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG, insbesondere bei der Erstellung von Landesaktionsplänen, die allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes, die Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und der Anwendung des Vorsorgeprinzips zu berücksichtigen hat.

Diesem Auftrag ist das Land Burgenland mit dem Burgenländischen Pflanzenschutzmittelgesetz 2012 nachgekommen. Aufgrund der Kompetenzverteilung konnte damit der Landesaktionsplan für das Burgenland zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln geregelt werden. Für die Erstellung des Nationalen Aktionsplanes betreffend Pestizide (= Pflanzenschutzmittel + Biozide) ist der Bund zuständig.

Der integrierte Pflanzenschutz ist weltweit das Leitbild für die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft. Schon im 1985 verabschiedeten Verhaltenskodex der Welternährungsorganisation der Vereinten Nationen (FAO-Code of Conduct on the Distribution and Use of Pesticides) wird der integrierte Pflanzenschutz als zentrales Element einer nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln genannt.

Das Burgenländische Pflanzenschutzmittelgesetz 1995 bezieht sich auf diesen Begriff.

Der integrierte Pflanzenschutz stellt ein ganzheitliches, langfristig angelegtes Pflanzenschutzsystem im Betrieb dar und verfolgt das Ziel, den ökologischen, ökonomischen und sozialen Anforderungen gleichermaßen gerecht zu werden, indem die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel zugunsten nichtchemischer Pflanzenschutzverfahren auf das notwendige Maß begrenzt wird. Dabei verlangt er sorgfältige Abwägungsprozesse über alle Entscheidungen und stellt hohe Ansprüche an Bereitstellung und Nutzung von Fachinformationen.

Der Burgenländische Landesaktionsplan für 2012 bis 2016 geht gezielt auf die Reduktion von Risiken und nicht auf unspezifische Mengenreduktionen ein. Pauschale Verringerungen verkaufter Pflanzenschutzmittelmengen lassen die Eigenschaften der Stoffe und die mit ihrer Anwendung verbundenen Risiken unbeachtet. So würde bei einem solchen Mengenansatz zum Beispiel die Verwendung eines risikoreicheren Pflanzenschutzmittels, das schon in geringerer Menge negativ wirkt, positiver bewertet als die Verwendung eines weniger risikoreichen Pflanzenschutzmittels, das jedoch in größeren Mengen angewendet werden muss. Ziel des Burgenländischen Landesaktionsplanes ist daher nicht das Verbot von sondern der nachhaltige Umgang mit Pflanzenschutzmitteln.

Eines der wesentlichen Ziele der Richtlinie 2009/128/EG, des Pflanzenschutzmittelgesetzes des Bundes bzw. auch des Burgenländischen Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012 ist die verbesserte Aus-, Fort- und Weiterbildung und Sachkunde sowohl für berufliche Verwenderinnen und berufliche Verwender als auch für private Nutzerinnen und Nutzer von Pflanzenschutzmitteln sowie die Information und Sensibilisierung der allgemeinen Öffentlichkeit. Dieser Notwendigkeit zur Information und Einbeziehung der Öffentlichkeit wird mit dem Burgenländischen Landesaktionsplan insoweit entsprochen, als dieser vor endgültiger Beschlussfassung durch die Burgenländische Landesregierung einem Bürgerbeteiligungsverfahren nach dem § 15 Abs. 8 Bgld. PSMG 2012 unterzogen wird, bei dem über das gesetzlich normierte Begutachtungsverfahren bei Erlassung eines Gesetzes hinaus die zweckdienlichen Wünsche und Anregungen der burgenländischen Bürgerinnen und Bürger berücksichtigt wurden.

## **2. Rechtliche Grundlagen**

1. Die Europäische Union hat mit zwei Rechtsakten das Pflanzenschutzmittelrecht neu geregelt:

a) Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl. Nr. L 309 vom 24. 11.2009, S. 1

b) Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. Nr. L 309 vom 24. 11. 2009, S. 71.

Durch diese neuen Regelungen ist ein völlig geänderter rechtlicher Rahmen für die Ausführungsgesetze der Bundesländer und das Pflanzenschutzgrundsatzgesetz des Bundes (Republik Österreich) entstanden.

2. Der Bund hat in Reaktion darauf das Agrarrechtsänderungsgesetz 2010, BGBl. I Nr. 10/2011 erlassen, das sich unter anderem darauf beschränkt, den Inhalt der Richtlinie über den Aktionsrahmen für die Verwendung von Pestiziden 2009/128/EG in groben Zügen umzusetzen. Gleichzeitig werden in diesem Gesetz Bestimmungen des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes und des Pflanzenschutzmittelgesetzes zu einem Gesetz zusammengefasst.

3. Weiters hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft das Projekt UNAPP (= Umsetzung des nationalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel) initiiert und in dessen Rahmen auch zwei Arbeitspakete eingerichtet, die die Zuständigkeiten der Bundesländer betreffen:

Das Arbeitspaket 2.1 im Rahmen des UNAPP befasste sich mit der Sichtung der bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften. Das Arbeitspaket 2.2 wurde mit der Ausarbeitung von Textbausteinen für Ausführungsgesetze der Bundesländer, unter dem Vorsitz einer Mitarbeiterin des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und Umwelt und Wasserwirtschaft betraut. Dies erfolgte in der Weise, dass auf der Grundlage der gesichteten bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften der Umsetzungsbedarf für die Richtlinie erhoben wurde und die einzelnen Ländervertreter zu den verschiedenen Bereichen Textbausteine erarbeiteten.

4. Das neue Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, wurde am 15. Februar 2011 erlassen. Es enthält folgende für die Ausführungsgesetzgebung der Bundesländer wesentlichen Grundsatzbestimmungen der §§ 13 und 14:

„Verwendung von Pflanzenschutzmitteln § 13. (Grundsatzbestimmung)

(1) Die Landesgesetzgebung hat Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG, ausgenommen Biozid-Produkte nach dem Biozid-Produkte-Gesetz, BGBl. I Nr. 105/2000, unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes, der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und der Anwendung des Vorsorgeprinzips vorzusehen, insbesondere im Hinblick auf

1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Reinigung der Pflanzenschutzgeräte,

2. Einschränkungen oder Verbote der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln hinsichtlich der mit der Verwendung verbundenen Risiken unter bestimmten Bedingungen oder in bestimmten Gebieten,
3. Fort- und Weiterbildung für berufliche Verwender und Berater für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Verbindung mit der Einführung eines Bescheinigungssystems einschließlich wechselseitiger Anerkennung,
4. Information und Sensibilisierung der allgemeinen Öffentlichkeit, sofern sie nicht bereits in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist,
5. Kontrolle von bereits in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten in Verbindung mit der Einführung eines Bescheinigungssystems,
6. Verringerung der Risiken und der quantitativen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln,
7. Entwicklung und Einführung des integrierten Pflanzenschutzes sowie alternativer Methoden oder Verfahren und
8. Indikatoren zur Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.

(2) Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass Berichte zu erstellen und an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft weiterzuleiten sind, und zwar im Hinblick auf

1. die Umsetzung der Kontrollmaßnahmen gemäß Art. 8 der Richtlinie 2009/128/EG,
2. den integrierten Pflanzenschutz gemäß Art. 14 der Richtlinie 2009/128/EG,
3. die Ergebnisse von Bewertungen gemäß Art. 15 der Richtlinie 2009/128/EG und
4. die Kontrolle der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Art. 68 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 bis 31. Mai nach Abschluss des Jahres, auf das sich der Bericht bezieht.

(3) Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass – unter Berücksichtigung der Aufbrauchfrist und des § 3 Abs. 2 Z. 2 – nur die im Pflanzenschutzmittelregister eingetragenen Produkte verwendet werden dürfen. Die Verwendung umfasst das Verbrauchen, Anwenden und Ausbringen sowie das Gebrauchen, Lagern, Vorrätighalten und innerbetriebliche Befördern von Pflanzenschutzmitteln zum Zwecke der Anwendung.

(4) Die Landesgesetzgebung hat Übertretungen der in den Landesausführungsgesetzen festgelegten Vorschriften unter Strafe zu stellen.

Landesaktionspläne und nationaler Aktionsplan Pflanzenschutzmittel § 14.  
(Grundsatzbestimmung)

(1) Zum Zwecke der Erstellung und Zusammenfassung eines bundesweiten nationalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel und dessen Änderungen hat die Landesgesetzgebung nach den Vorgaben gemäß Art. 4 der Richtlinie 2009/128/EG und unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 2 vorzusehen, dass Landesaktionspläne erstellt und gegebenenfalls auch abgeändert werden, in denen zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt der bestehende Zustand und die bereits eingeführten und durchzuführenden Maßnahmen erhoben und dokumentiert und Zielvorgaben mittels Zeitplänen festgelegt werden. Die Landesaktionspläne haben weiters die Umsetzung der in § 13 Abs. 1 angeführten Maßnahmen zu beschreiben.

(2) Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass die Landesaktionspläne nach Abs. 1 – und zwar erstmalig bis 30. April 2012 – an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft weiterzuleiten sind.

(3) Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass Landesaktionspläne zumindest alle fünf Jahre zu überprüfen und zu aktualisieren sind sowie dass für die Erstellung oder Änderung der Landesaktionspläne die Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 2 der Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung, ABl. Nr. L 156 vom 25.6.2003 S. 17, Anwendung finden.“

5. Das Bgld. PSMG 2012 dient der Umsetzung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, (4. Teil, § 13) und der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. Nr. L 309 vom 24. 11. 2009, S. 71.

### **3. Ziele des Burgenländischen Landesaktionsplanes**

Die in der Folge festgelegten Maßnahmen sollen dazu führen, dass

1. das umweltgerechte hohe Niveau im Pflanzenschutz weiterhin gehalten wird,

2. zusätzlich Risiken reduziert werden, die durch die Anwendung insbesondere chemischer Pflanzenschutzmittel für Mensch, Tier und Umwelt entstehen, und die Intensität der Anwendung dieser Pflanzenschutzmittel im vertretbaren Ausmaß vermindert wird.

Es sind

- die Anzahl der Anwendungen chemischer Pflanzenschutzmittel, die über dem notwendigen Maß im Sinne des integrierten Pflanzenschutzes liegen, zu senken und  
- wenn möglich - ein deutlicher Anteil chemischer Pflanzenschutzmaßnahmen durch nichtchemische Maßnahmen wie vorbeugende, biologische und mechanische Pflanzenschutzmaßnahmen zu ersetzen.

3. das Risiko durch Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in Agrarprodukten weiter reduziert und damit ein zusätzlicher Beitrag zum vorsorgenden Konsumentenschutz geleistet wird.

4. die regionale Produktion und die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln in ausreichendem Umfang gesichert und gefördert wird.

5. die Verwendungssituation der nicht beruflichen Verwenderinnen und nicht beruflichen Verwender durch laufende Information verbessert wird.

6. das Risiko einer Verunreinigung von Boden, Grundwasser und Oberflächengewässern durch Pflanzenschutzmittel und deren relevante Abbauprodukte weiter reduziert und die Sanierung unterstützt wird.

Bei der Umsetzung des Maßnahmenpaketes dieses Landesaktionsplans wird nach fachlicher Einschätzung erwartet, dass Risiken, die durch die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt entstehen können, schon in der ersten Periode reduziert bzw. die Grundlage für wirksame Maßnahmen zur Reduktion der Risiken geschaffen werden. Maßnahmen, die zur Bekämpfung von Quarantäneschadorganismen gemäß der RL 2000/0029/EG erforderlich sind, können allerdings in Einzelfällen eine intensivere Bekämpfung notwendig machen.

#### **4. Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 in Verbindung mit den Art 5 bis 15 der RL 2009/128/EG**

##### **4.1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Reinigung der Pflanzenschutzgeräte (Artikel 13 der RL)**

###### **4.1.1. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln**

### Status Quo:

Die Regelung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere deren Anwendung ist aufgrund der österreichischen Bundesverfassung den Bundesländern zugeordnet.

Im Burgenland finden sich im Bgld. PSMG 2012 zahlreiche Detailvorschriften, die diesen Bereich regeln. Die Kontrolle erfolgt durch die Burgenländische Landesregierung bzw. durch eine von dieser beauftragten Institution.

Darüber hinaus gibt es Informationsmaterialien wie:

Cross Compliance- Vorschriften über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln SVB-, AUVA-Broschüren für die sichere Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Broschüre „Umweltgerechter Pflanzenschutz nur mit funktionierenden Geräten“, herausgegeben durch die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Integrierten Pflanzenschutz (ÖAIP)

### Maßnahme:

Das Land Burgenland wird darauf hinwirken, dass in Zusammenarbeit mit dem Bund harmonisierte Dosierungs- und Ausbringungssysteme für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in verschiedenen Kulturen (inklusive Biolandbau) erarbeitet werden.

- Untermaßnahme im Feldbau:

Das Land Burgenland bekennt sich zu abdriftmindernden Applikationstechniken z.B. luftunterstützte Düsen.

- Untermaßnahme in Raumkulturen: Das Land Burgenland bekennt sich zu verlustminimierenden Applikationstechniken z.B. Tunnelsprühgeräte im Obst- und Weinbau.

Das Land Burgenland wird darauf hinwirken, die Bestimmungen zum Anwenderschutz weiter zu entwickeln.

### Ziel:

Die beschriebenen Maßnahmen sollen den Einsatz der abdriftmindernden Applikationstechnik bzw. der verlustminimierenden Pflanzenschutzgeräte im Burgenland auf 30 % der im Einsatz befindlichen Geräte steigern. Im Bereich des Anwenderschutzes soll der Wissensstand der Verwenderinnen und Verwender von



Pflanzenschutzmitteln durch Schulungen und Informationsmaterialien in allen Bereichen der Pflanzenschutzmittelverwendung gesteigert werden.

#### **4.1.2. Befüllung und Reinigung der Pflanzenschutzgeräte**

##### Status Quo:

Im Bgld. PSMG 2012 sind Regelungen für die sachgemäße Befüllung und Reinigung von Pflanzenschutzgeräten vorgesehen.

Darüber hinaus gibt es Informationsmaterialien wie:

„Handbuch für den Sachkundenachweis“, herausgegeben durch die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Integrierten Pflanzenschutz (ÖAIP), Cross Compliance-Vorschriften über die Befüllung und Reinigung der Pflanzenschutzgeräte, Infofolder der Bgld. LWK zur Befüllung und Reinigung von Pflanzenschutzgeräten.

##### Maßnahme:

Das Land Burgenland forciert die Nachrüstung mit Handwasch- und Reinwasserbehältern für die Reinigung der Pflanzenschutzgeräte am Feld und empfiehlt den Einbau von kontinuierlichen Innenreinigungssystemen bei schon in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten. Dadurch können mögliche Verunreinigungen für Folgekulturen und chemische Reaktionen im Tank vermieden werden und punktuelle Einträge von Pflanzenschutzmitteln in Hinblick auf die Grundwasserbelastung vermindert werden.

##### Ziel:

Die Nachrüstung von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten soll bei Handwasch- und Reinwasserbehältern zu 80 % und bei kontinuierlichen Innenreinigungssystemen zu 30 % erreicht werden.

#### **4.2. Einschränkungen oder Verbote der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln hinsichtlich der mit der Verwendung verbundenen Risiken unter bestimmten Bedingungen oder in bestimmten Gebieten (Artikel 11 und 12 der RL)**

##### Status Quo:

Das Land Burgenland hat in Ausführung des § 13 des Pflanzenschutzmittelgesetzes

2011 Bestimmungen vorzusehen, dass die Landesregierung hinsichtlich der mit der Verwendung verbundenen Risiken in bestimmten Gebieten unter bestimmten Bedingungen Einschränkungen oder Verbote der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erlässt.

Dies erfolgte mit der Erlassung des Bgld. PSMG 2012.

Darüber hinaus gibt es derzeit:

ÖPUL (Österreichisches Programm für umweltgerechte Landwirtschaft) besteht seit 1995, es beinhaltet spezielle Auflagen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, deren zusätzlicher Aufwand für die Durchführung teilweise finanziell abgegolten wird. Die Wasserrahmenrichtlinie regelt die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in zur Trinkwasserversorgung relevanten Gebieten.

#### Maßnahme:

Das Land Burgenland sorgt für die erforderliche Koordinierung mit den Bundesbehörden und regelt alle notwendigen Bereiche zur Risikominimierung bei der Pflanzenschutzmittelanwendung in folgenden Gebieten:

a) Gebiete, die von der Allgemeinheit oder von gefährdeten Personengruppen im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genutzt werden, wie öffentliche Parks und Gärten, Sport- und Freizeitplätze, Schulgelände und Kinderspielplätze sowie Gebiete in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens;

b) Schutzgebiete im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG oder andere Gebiete, die im Hinblick auf die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen gemäß der Richtlinie 79/409/EWG oder der Richtlinie 92/43/EWG ausgewiesen wurden;

c) kürzlich behandelte Flächen, die von landwirtschaftlichen Arbeitskräften genutzt werden oder diesen zugänglich sind,

und wasserrechtlichen Schutz- und Schongebieten.

Das Land Burgenland erlässt bei Vorliegen der Voraussetzungen in Ausführung des § 13 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 und des § 14 Bgld. PSMG 2012 zeitliche, örtliche und sachliche Anwendungsbeschränkungen.

### Ziel:

Das Land Burgenland erlässt eine Verordnung zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Gebieten im Sinne des Art. 12 lit. a bis c der Richtlinie 2009/128/EG bis September 2013. Eine Arbeitsgruppe für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in wasserrechtlichen Schutz- und Schongebieten wird bis September 2013 eingerichtet.

### **4.3. Fort- und Weiterbildung für berufliche Verwenderinnen und berufliche Verwender und Beraterinnen und Berater für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Verbindung mit der Einführung eines Bescheinigungssystems einschließlich wechselseitiger Anerkennung (Artikel 5 der RL)**

#### **4.3.1. Sicherung der Sachkunde für die Verwenderinnen und Verwender**

### Status Quo:

Es gibt im Burgenland Vorschriften über Voraussetzungen für die Erlangung der Sachkunde für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Derzeit kann die berufliche Verwenderin oder der berufliche Verwender über eine bestimmte Berufsausbildung oder über Ausbildungskurse die Voraussetzungen für die Sachkunde erfüllen.

### Maßnahme:

Das Land Burgenland koordiniert die Ausbildungskurse zur Sicherung der Sachkunde mit der Bgld. Landwirtschaftskammer.

Das Land Burgenland passt die Lehrpläne der landwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen sowie andere bestehende Aus- und Weiterbildungskonzepte an die Anforderungen des Anhangs I der RL 2009/128/EG an und entwickelt diese weiter.

Das Land Burgenland sorgt für die Anerkennung sonstiger fachlicher einschlägiger Ausbildungen.

Das Land Burgenland schafft alle Voraussetzungen zur Erfüllung des Bescheinigungssystems gemäß der RL 2009/128/EG. Ab dem 26. November 2015 dürfen nur noch berufliche Verwenderinnen und berufliche Verwender zugelassene Pflanzenschutzmittel kaufen und verwenden. Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Kleingarten- und Hobbybereich wird es ab 26. November

2015 zu Registrierungen kommen, sodass für nicht berufliche Verwenderinnen oder nicht berufliche Verwender Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als zuständiger Behörde zugelassen werden.

Ziel:

Das Land Burgenland schafft bis Jänner 2015 die Einrichtungen zur Beantragung der Ausbildungsbescheinigung bei den Bezirksverwaltungsbehörden.

#### **4.3.2. Stärkung der Pflanzenschutzberatung**

Status Quo:

Es sind derzeit im Burgenland 2 Pflanzenschutzberater im Auftrag des Landes in der Officialberatung tätig. Neben der Anwendungs- und Präventionsberatung werden von ihnen auch Aufgaben in der Aus- und Weiterbildung wahrgenommen.

Maßnahme:

Das Land Burgenland unterstützt durch den Auf- und Ausbau der Officialberatung die Inhalte des Landesaktionsplans maßgeblich.

Das Land Burgenland erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem BMLFUW, der AGES und den anderen Bundesländern Informationsmaterialien und sorgt für eine effiziente Verbreitung durch moderne Medien.

Das Land Burgenland setzt sich dafür ein, dass eine von wirtschaftlichen Interessen unabhängige Beratung gestärkt wird und damit der ökonomische Erfolg der landwirtschaftlichen Produktion und die Versorgungssicherung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln nachhaltig gewährleistet werden.

Das Land Burgenland unterstützt die Durchführung von Pflanzenschutzversuchen zur Sicherung der Beratungsqualität, um den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu optimieren, Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko einzusetzen, biologische Bekämpfungsmaßnahmen zu bevorzugen und geeignete Risikomanagementmaßnahmen zu entwickeln.

Das Land Burgenland unterstützt die Einrichtung und den Ausbau von Prognose- und Warndienstsystemen zur exakten Terminisierung von Pflanzenschutzmaßnahmen.

Ziel:

Das Land Burgenland stellt sicher, dass 2 Pflanzenschutzberater im Auftrag des Landes in der Officialberatung tätig sind.

Das Land Burgenland stellt sicher, dass derzeit bestehende Warndienstsysteme nach dem jeweiligen Stand der Technik nutzbar sind.

**4.3.3. Weiterbildungsveranstaltungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln**

Status Quo:

Im Land Burgenland gibt es laufend Veranstaltungen zur Pflanzenschutzmittelanwendung in bestimmten Kulturen und in nichtlandwirtschaftlichen Bereichen.

Maßnahme:

Das Land Burgenland sorgt dafür, dass die Schulungsmaßnahmen für berufliche Verwenderinnen und berufliche Verwender auch sonstigen Interessierten zur Verfügung stehen.

Ziel:

Das Land Burgenland schafft in Koordination mit der Burgenländischen Landwirtschaftskammer Fortbildungsmöglichkeiten ab 26. November 2015 für berufliche Verwenderinnen und berufliche Verwender.

Das Land Burgenland stellt sicher, dass Informationsmaterialien für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Kleingarten- und Hobbybereich zur Verfügung stehen und Weiterbildungsveranstaltungen abgehalten werden.

**4.4. Information und Sensibilisierung der allgemeinen Öffentlichkeit, sofern sie nicht bereits in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist (Artikel 7 der RL)**

**4.4.1. Aufbau eines Internetportals Pflanzenschutz**

Status Quo:

In Österreich ist das Bewusstsein in der Bevölkerung hinsichtlich Pflanzenschutzmittelanwendung hoch.

#### Maßnahme:

Das Land Burgenland unterstützt im Zusammenwirken mit dem Bund und den anderen Bundesländern den Aufbau und die Pflege eines Internetportals Pflanzenschutz für eine qualitativ und quantitativ schlagkräftige Vermittlung von Fachinformationen und allgemeinverständlichen Informationen für alle Verwenderinnen und Verwender und andere betroffene Kreise. Dabei ist auf bestehende, eingeführte Informationsquellen wie die Homepage der AGES, der ÖAIP, das Agrarnet der Landwirtschaftskammern, das Infoportal der SVB, die Leitlinien für Golfplätze sowie einschlägige Fachmedien aufzubauen.

Das Land Burgenland sorgt für eine sachliche und fundierte Information.

#### Ziel:

Das Land Burgenland stellt den Aufbau eines Internetportals Pflanzenschutz bis Dezember 2014 sicher.

### **4.4.2. Information und Schulung von nicht beruflichen Verwenderinnen und nicht beruflichen Verwendern**

#### Status Quo:

Im Burgenland ist die Information und Schulung für jede nicht berufliche Verwenderin und jeden nicht beruflichen Verwender durch den freien Zugang zu Weiterbildungsveranstaltungen der Bgld. Landwirtschaftskammer oder anderer Schulungseinrichtungen möglich.

#### Maßnahme:

Das Land Burgenland unterstützt weiterhin alle Informationsveranstaltungen und strebt deren öffentliche Zugänglichkeit an.

#### Ziel:

Ziel ist die Anhebung des Wissens rund um die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Kleingarten- und Hobbybereich.

## **4.5. Kontrolle von bereits in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten in Verbindung mit der Einführung eines Bescheinigungssystems (Artikel 8 der RL)**

### **4.5.1. Weiterentwicklung von Pflanzenschutzgeräten und Einführung neuer Technologien in die Praxis**

#### Status Quo:

Derzeit sind für in Gebrauch befindliche Pflanzenschutzgeräte keine gesetzlichen Regelungen in Kraft. Informationen dazu gibt es:

Broschüre „Umweltgerechter Pflanzenschutz nur mit funktionierenden Geräten“, herausgegeben durch die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Integrierten Pflanzenschutz (ÖAIP)

Im Rahmen von ÖPUL-Maßnahmen ist die regelmäßige Überprüfung von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten verpflichtend vorgeschrieben.

#### Maßnahme:

Das Land Burgenland unterstützt die Praxiseinführung neuer Pflanzenschutzgerätetechnologien.

Zur Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit von in Gebrauch befindlichen Geräten ist für diese eine regelmäßige technische Überprüfung vorgesehen, um die nachteiligen Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt, die von diesen Geräten ausgehen, zu minimieren. Die Landesregierung erlässt nähere Vorschriften dazu in einer Verordnung.

Bis 26. November 2016 müssen alle in Gebrauch befindlichen Anhäng- und Anbau- sowie selbstfahrende Pflanzenschutzgeräte erstmalig überprüft sein.

#### Ziel:

Das Land Burgenland erlässt eine Verordnung zur Überprüfung von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten bis September 2013.

## **4.6. Verringerung der Risiken und der quantitativen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Artikel 12 der RL)**

### **4.6.1. Verringerung der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln**

#### Status Quo:

Die im europäischen Vergleich kleinstrukturierte burgenländische Landwirtschaft bedingt ein aufgelockertes Erscheinungsbild der Kulturlandschaft. Schon seit 1995 wurde durch ÖPUL-Maßnahmen (Biolandbau, IP) eine freiwillige Reduktion von Pflanzenschutzmaßnahmen bewirkt.

#### Maßnahme:

Das Land Burgenland setzt sich für die Verankerung eines freiwilligen Verzichtes auf Pflanzenschutzmittel mit hoher Grundwassergefährdung in bestehende Förderprogramme (ÖPUL,...) ein.

Das Land Burgenland unterstützt den Einsatz nützlingschonender Pflanzenschutzmittel im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes.

Das Land Burgenland setzt sich dafür ein, die Einsparungspotentiale im nichtlandwirtschaftlichen Bereich auszuschöpfen.

Das Land Burgenland unterstützt die Ausarbeitung von kulturartenspezifischen Strategien zur Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes bzw. zum Ersatz von Wirkstoffen mit hohem Grundwasserbelastungspotential in sensiblen Gebieten.

#### Ziel:

Das Land Burgenland strebt eine Beteiligung an ÖPUL-Programmen ab 2014 von 80 % der landwirtschaftlichen Betriebe an.

### **4.6.2. Hot Spot Management**

#### Status Quo:

Trotz ausdrücklicher Regelung im Bgld. PSMG 2012 kann es durch intensive Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Anreicherung von Altwirkstoffen und unsachgemäßes Befüllen und Reinigen von Pflanzenschutzgeräten zu punktuellen Verunreinigungen des Grundwassers kommen.

Neben möglichen punktuellen Pflanzenschutzmitteleinträgen in die Umwelt können eingeschleppte Pflanzenarten wie z.B. Ambrosia (Ragweed) im Burgenland ein großes Problem für Allergiker und die Biodiversität darstellen.



Das Land Burgenland beauftragt derzeit jährlich ein fachlich versiertes Unternehmen mit der stichprobenartigen Durchführung mit Kontrollen der Pflanzenschutzmittelanwendung bei 30 Betrieben.

#### Maßnahme:

Das Land Burgenland beschränkt den regionalen Einsatz bestimmter Pflanzenschutzmittel nach Maßgabe der Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen.

Das Land Burgenland unterstützt die Anwenderinnen und Anwender von Pflanzenschutzmitteln bei der Auswahl geeigneter Pflanzenschutzmittel für den Standort.

Das Land Burgenland empfiehlt die Einrichtung von geeigneten Manipulationsflächen und die Entwicklung von Strategien zur Vermeidung von punktuellen Einträgen.

Das Land Burgenland unterstützt die Erarbeitung wirksamer umweltverträglicher Bekämpfungsmethoden.

Das Land Burgenland unterstützt die Landwirtinnen und Landwirte bei der Auswahl geeigneter Kulturpflanzen und Fruchtfolgen.

#### Ziel:

Das Land Burgenland beauftragt jährlich ein fachlich versiertes Unternehmen mit der stichprobenartigen Durchführung mit Kontrollen der Pflanzenschutzmittelanwendung bei 40 Betrieben ab dem Jahr 2015.

Das Land Burgenland erlässt eine Verordnung zur Bekämpfung des Maiswurzelbohrers mit entsprechender Fruchtfolgeauflage für das Jahr 2015.

### **4.7. Entwicklung und Einführung des integrierten Pflanzenschutzes sowie alternativer Methoden oder Verfahren (Artikel 14 der RL)**

#### **4.7.1. Förderung von Verfahren des Integrierten Pflanzenschutzes und des Ökologischen Landbaus im Rahmen von Förderprogrammen**

#### Status Quo:

Im Burgenland erfolgt im Rahmen von ÖPUL 2007-2013 die Förderung des Integrierten Pflanzenschutzes und des ökologischen (biologischen) Landbaues.

Maßnahme:

Das Land Burgenland setzt sich für die Bereitstellung von ausreichend finanziellen Mitteln für ein entsprechendes Umweltprogramm nach 2013 ein und berücksichtigt integrierte Pflanzenschutzverfahren und ökologischen Landbau angemessen in Förder- und Forschungsprogrammen.

Ziel:

Die Landwirtinnen und Landwirte erhalten ab dem Jahr 2014 für freiwillige Einschränkungen in der Pflanzenschutzmittelanwendung einen Ertragsausgleich.

**4.7.2. Erstellung von kultur- und sektorspezifischen Leitlinien für den Integrierten Pflanzenschutz**

Status Quo:

Derzeit gibt es die IP-Richtlinien im Rahmen des ÖPUL in Österreich, die berufliche Verwenderinnen und berufliche Verwender zur freiwilligen Teilnahme anregen sollen.

Maßnahme:

Das Land Burgenland entwickelt gemeinsam mit den anderen Bundesländern und den Bundesstellen die geltenden IP - Richtlinien im Sinne des Anhanges 3 der RL für alle Kulturen fachlich weiter.

Das Land Burgenland setzt sich für die Entwicklung und Einführung von alternativen Methoden oder Verfahren des Pflanzenschutzes ein.

Ziel:

Das Land Burgenland erarbeitet kulturspezifische Leitlinien bis Dezember 2014.

**4.7.3. Anlegen von unbehandelten Kontrollflächen (Spritzfenstern)**

Status Quo:

Derzeit erfolgt keine generelle Evaluierung von Pflanzenschutzmaßnahmen.

Maßnahme:

Das Land Burgenland empfiehlt die Anlage von „Spritzenfenstern“ beim Auftreten von Schadorganismen in landwirtschaftlichen Kulturen zur Überprüfung der Pflanzenschutzmaßnahme.

Das Land Burgenland nützt die daraus gewonnenen Erkenntnisse für die Optimierung der Beratung.

Ziel:

Die Burgenländischen Landwirtinnen und Landwirte belassen bis Dezember 2016 auf 20 % der mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Flächen ein Spritzenfenster zur Kontrolle der Wirksamkeit von Pflanzenschutzmitteln.

**4.8. Indikatoren zur Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Artikel 15 der RL):**

**4.8.1. Sammlung statistischer Daten über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln**

Status Quo:

Im Rahmen der Integrierten Produktion werden Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittelanwendung geführt. Durch die VO 1107/2009 ist seit 14. Juni 2011 die Führung der PSM-Aufzeichnungen für berufliche Verwenderinnen und berufliche Verwender verbindlich. In der jährlichen Rohdatenerhebung der Landwirtschaftlichen Buchführungsgesellschaft (LBG) für die Erstellung des Grünen Berichtes werden auch die Aufwendungen für Pflanzenschutzmittel erfasst.

Maßnahme:

Das Land Burgenland entwickelt in Abstimmung mit den anderen Bundesländern eine einheitliche Dokumentation für die beruflichen Verwenderinnen und beruflichen Verwender für betriebliche Aufzeichnungen der Pflanzenschutzmittelanwendung.

Das Land Burgenland beobachtet die Veränderung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes aufgrund der erhobenen Daten in den einzelnen Kulturen und veranlasst bei Auffälligkeiten Schwerpunktkontrollen.

Ziel:

Das Land Burgenland entwickelt die Aufzeichnungsblätter gemeinsam mit der Burgenländischen Landwirtschaftskammer bis Dezember 2013.

Das Land Burgenland verwendet ab Dezember 2014 die erhobenen Daten der Landesbuchführungsgesellschaft (LBG) zur Evaluierung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

#### **4.8.2. Modellrechnung für das Verhalten von Pflanzenschutzmitteln in der Umwelt**

Der Bund nimmt diese Kompetenz im Projekt GeoPearl wahr und führt Sickerwasserbewertung unter behandelten Flächen unter Einbeziehung von verschiedenen Parametern durch.

### **5. Zusammenfassung**

**Das Land Burgenland hat gemäß § 15 Bgld. PSMG 2012 einen Aktionsplan zur nachhaltigen Verwendung von Pestiziden zu erstellen. Dem Land Burgenland ist es ein Anliegen, die Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln zugunsten nichtchemischer Pflanzenschutzverfahren im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.**

**Bei der Formulierung der einzelnen Maßnahmen wurde versucht, allgemein verständliche Ausdrücke zu verwenden und die Ausführungen möglichst kurz zu halten.**

### **6. Öffentlichkeitsbeteiligung:**

Gemäß § 15 Abs. 8 des Bgld. PSMG 2012 hat bei der Erstellung und bei jeder Änderung des Aktionsplanes unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 2 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 eine **Anhörung der Öffentlichkeit** gemäß Abs. 9 und 10 zu erfolgen. Darüber hinaus sind zu berücksichtigen

1. die gesundheitlichen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen,
2. die besonderen ökologischen, klimatischen, geologischen, wasserwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Bedingungen im Burgenland.

Gemäß Abs. 9 sind der Entwurf eines Aktionsplanes und eine verständliche Zusammenfassung der wichtigsten Punkte des Entwurfs von der Landesregierung während der Amtsstunden beim Amt der Landesregierung mindestens vier Wochen

zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und im Internet zu veröffentlichen. Die öffentliche Auflage ist im Amtsblatt kundzumachen.

**Die Kundmachung erfolgte im Amtsblatt vom 2012.**

**Der Beginn der Auflagefrist ist der 2012**

**und das Ende der Auflagefrist der 2012.**

Zum Entwurf kann während der Auflagefrist jedermann gegenüber der Landesregierung, per Adresse: Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4a – Agrar- und Veterinärwesen, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, (E-mail: post.abteilung [4a@bgld.gv.at](mailto:4a@bgld.gv.at); FAX 02682/600/2920) eine schriftliche Stellungnahme abgeben.